

VOLLMACHT

**ZUSTELLUNGEN WERDEN NUR
AN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN
ERBETEN!**

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

RECHTSANWALT RAIK HÖFLER
August – Bebel – Str. 56, 04275 Leipzig

Vollmacht in Sachen:

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den Vorschriften der §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zum Empfang von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer)
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen.

Sie erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (z.B. Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs-, Insolvenzverfahren sowie Arrest und einstweilige Verfügung). Ausgenommen hiervon sind Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, den Streitgegenstand, Wertsachen, Urkunden und die von der Gegenseite, von der Justizkasse oder von Dritten zu zahlenden und/oder zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der/die Vollmachtgeber/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Akten sechs Monate nach Beendigung des Mandats vernichtet werden, wenn der/die Vollmachtgeber/in nicht die Aushändigung der Akten ausdrücklich verlangt. Zahlungen und Kostenerstattungen gelten zur Sicherung von Honoraransprüchen als abgetreten.

.....
Unterschrift